

BENUTZERRICHTLINIEN BÜRGERBUS DER GEMEINDE VOGT

1. Der Bürgerbus der Gemeinde (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen Vereinen, Institutionen, Treffs und Einrichtungen usw. (nachstehend Nutzer genannt) zum Personentransport in Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen, sofern es nicht für Zwecke der Gemeinde Vogt (nachstehend Gemeinde genannt) selbst benötigt wird. In begründeten Ausnahmefällen sollen nachrangig auch sonstige Personengruppen nach Genehmigung durch den Bürgermeister das Gemeindemobil nutzen können.
2. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde
3. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung eines Fahrtenbuches. Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Nutzung ist das KfZ in gereinigtem Zustand zu übergeben.
4. Der Nutzer fährt das KfZ selbst oder benennt einen Fahrer. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das KfZ gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Ebenfalls ist der Personalausweis vorzulegen. Hiervon werden Kopien angefertigt.
5. Die Weitergabe des KfZ an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
6. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
7. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden.
8. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen zum Befördern von Kinder sind einzuhalten
9. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
10. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
11. Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des KfZ Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich der Gemeinde zu melden. Außerdem ist bei jedem Unfall die Polizei hinzuziehen.
12. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene KfZ selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.
13. Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:
 - der Tag und die Uhrzeit des Unfalles
 - der Schadensort

- die Anschrift des Fahrers des überlassenen KfZ, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag)
- die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges
- eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze)
- ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
- wer als Augenzeuge in Betracht kommt
- der Schadensumfang

14. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner

- für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen
- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.),
- bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.

soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.

15. Das Fahrzeug ist Haftpflichtversichert mit 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Jedoch maximal 15 Mio je geschädigter Person. Weiter besteht eine Kraftfahrt-Vollkaskoversicherung mit 300,-- € Selbstbeteiligung einschließlich Teilkaskoversicherung mit 150,-- € Selbstbeteiligung. Im Schadensfall ist der Selbstbehalt vom Nutzer, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zu tragen.

16. Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.09.2023 für die Beförderung von Kindern und Jugendlichen, im Rahmen einer Vereinstätigkeit, pro gefahrenen Kilometer 0,35 €, bei allen anderen Vermietungen 0,75 € pro gefahrenen Kilometer. Das Benutzungsentgelt beträgt in jedem Fall mindestens 10,00 €.

Darüber hinaus kann die Gemeinde bei der Übergabe eine Kautions in Höhe von 100,00 € erheben.

Wird der Bürgerbus trotz Reservierung nicht abgeholt und die Reservierung nicht spätestens 48 Stunden vor der vereinbarten Fahrzeugübergabe vom Nutzer storniert, wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 € erhoben. Diese Pauschale entfällt, wenn der Bürgerbus entsprechend der Reservierung abgeholt, oder die Reservierung rechtzeitig storniert wurde.

Bei der Berechnung der Frist werden Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet.

17. Die Gemeinde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt
- oder der Vertragsgegenstand defekt ist.

18. Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch die Gemeinde Vogt